

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner/innen, die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen sowie für sonstige für die Stadt Vetschau/Spreewald ehrenamtlich Tätige.

(2) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der mit dem jeweiligen Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen, zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Nutzung der Telekommunikation sowie Fahrkosten innerhalb der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1)
Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 90,00 €.

(2)
Vorsitzende von Fraktionen gemäß § 32 BbgKVerf erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(3)
Für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 € gewährt.

Der erste Stellvertreter erhält zusätzlich monatlich 100,00 €, der zweite Vertreter zusätzlich monatlich 60,00 €.

Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter wird nur gezahlt, wenn die Vertreterfunktion (insbesondere die Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) im Vertretungsfall ausgeübt wird.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist dann entsprechend zu kürzen.

(4)
Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- in Ortsteilen bis 250 Einwohner	170,00 €
- in Ortsteilen bis 500 Einwohner	220,00 €
- in Ortsteilen über 500 Einwohner	270,00 €.

(5)
Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € gewährt.

(6)

Ehrenamtlich tätige Beauftragte, welche durch die Kommunalaufsicht nach § 117 BbgKVerf bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Dienst.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1)

Chronisten, welche durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe:

OT Repten	55 €
OT Göritz	80 €
OT Ogrosen	100 €
OT Koßwig	100 €
OT Suschow	100 €
OT Stradow	100 €
OT Raddusch	140 €
OT Laasow (ohne GT)	100 €
GT Wüstenhain	55 €
GT Tornitz	55 €
OT Missen (ohne GT)	110 €
GT Gahlen	80 €
OT Naundorf (ohne GT)	80 €
GT Fleißdorf	55 €
Stadt Vetschau (ohne GT)	250 €
GT Lobendorf	55 €
GT Belten	55 €
GT Märkischheide	160 €

(2)

Die/Der Sorben- (Wenden-)beauftragte, die/der Kinder- und Jugendbeauftragte, die Schiedsfrau/der Schiedsmann sowie die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Dem stellvertretenden Schiedsmann werden monatlich 10,00 € Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Stadtführern bzw. Ortsteilführern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Stadtführer oder Ortsteilführer durch einen Fachausschuss berufen ist. Die Ortsteilführer sind durch den jeweiligen Ortsbeirat vorzuschlagen oder zu befürworten.

(4)

Die in Absatz 2 genannten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn diese ehrenamtlich Tätigen durch oder vor der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

§ 4 Sitzungsgeld

(1)

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten bei Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Mitgliedern von Ortsbeiräten wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.

(2)

Sachkundige Einwohner erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie berufen sind, Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(3)

Vertreter erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 1 nur, wenn sie in Vertretterfunktion an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4)

Ausschussvorsitzenden- soweit sie nicht Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 3 erhalten – wird für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.

(5)

Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die jeweiligen Anwesenheitslisten mit der persönlichen Unterschrift des Sitzungsteilnehmers.

§ 4 a Aufwandsentschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik

(1)

Mandatsträger der Stadt Vetschau/Spreewald (Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner) erhalten für die Dauer der Wahlperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung in Form eines Zuschusses in Höhe von 250,00 € für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Beschaffung der persönlichen Hardware ist selbst vorzunehmen. Die für die Teilnahme benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Stadt Vetschau/Spreewald bereitgestellt.

(2)

Mit der Auszahlung der einmaligen Aufwandsentschädigung verzichtet der Mandatsträger auf die Aushändigung der Sitzungsunterlagen in Papierform.

(3)

Bei Verlust des Mandates in der laufenden Wahlperiode ist die einmalige Aufwandsentschädigung zu 1/5 pro Jahr zurückzuzahlen. Nachrücker erhalten die einmalige Aufwandsentschädigung entsprechend anteilig.

§ 5 Verdienstausschluss

(1)

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundige Einwohner/innen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlusses.

(2)

Die Erstattung von Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit 15,00 € je Stunde erstattet.

Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (u. a. Selbständige und freiberuflich Tätige), haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

(3)

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis einer Entschädigung von bis zu 15,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(4)

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Reisekostenvergütung

(1)

Dienstreisen von Stadtverordneten, Ortsvorstehern/innen und Mitgliedern der Ortsbeiräte sind vom Hauptausschuss anzuordnen oder zu genehmigen, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

(2)

Würden ehrenamtlich Tätige zur Vertretung in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt, gelten Dienstreisen zur Teilnahme an deren Sitzungen als angeordnet.

(3)

Fahrten innerhalb des Wohnortes sind keine Dienstreisen im Sinne des Reisekostengesetzes.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Ortsvorsteher/in oder Mitglied des Ortsbeirates über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten (mit Ausnahme der Sommerpause) nicht ausgeübt (keine Teilnahme an Sitzungen), so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit erkennbar wieder aufgenommen wurde.

§ 8 Fraktionsgeld

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird je Mitglied pro Monat ein Betrag in Höhe von 5,00 € gewährt.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

(1)

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweis gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.

(2)

Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat beginnt. Es entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(3)

Das Sitzungsgeld wird quartalsweise rückwirkend gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld, das jeweils höhere, gezahlt.

(4)

Ist eine Funktion nach § 2 Abs. 2 und 4 nicht besetzt und wird sie vom Vertreter im vollen Umfang wahrgenommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(5)

Das Fraktionsgeld gemäß § 8 wird im September des laufenden Jahres ausgezahlt.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt im September des laufenden Jahres.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.04.2008 außer Kraft.

(3) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(4) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

gez.

Bengt Kanzler

Bürgermeister